



Prüfung Versicherungsrecht – FS 2014

Der Germanistikstudentin Mia (nachfolgend M) aus Zürich wurde kurz nach Abschluss eines mehrjährigen Mobilfunkvertrages mit der Call Now AG (nachfolgend C AG) ihr neues Smartphone gestohlen. Sie kauft am 13. Mai 2014 in einem Shop der C AG nochmals das gleiche Modell, welches nun ohne Abo CHF 550.– kostet. Der sie bedienende Mitarbeiter informiert sie dabei über die Möglichkeit, eine Handyversicherung mit der schweizerischen Versicherungsgesellschaft X AG (nachfolgend X) abzuschliessen, und übergibt ihr eine Informationsbroschüre der X.

Am nächsten Tag liest M die Broschüre, welche mit einem „Rundumschutz für Ihr Handy“ wirbt und u.a. folgende Aussage enthält: „Deckung besteht für: 1. Sturz- und Displayschäden (z.B. wenn Ihr Handy auf den Boden fällt und das Display zerspringt)“. M nimmt Kontakt mit der X auf, welche ihr ein Antragsformular sowie die AVB zukommen lässt, die gemäss ausdrücklichem Verweis im Antragsformular als Vertragsbestandteil gelten. M liest die AVB jedoch nicht durch. Es kommt ein gültiger Versicherungsvertrag zwischen M und der X über das neue Smartphone zustande, welcher per 1. Juni 2014 in Kraft tritt und eine Vertragsdauer von fünf Jahren aufweist.

Als M Mitte Juni 2014 auf der Strasse joggen geht, trägt sie ihr Smartphone in einer offenen und zu wenig tiefen Hosentasche, aus der es um mehr als zur Hälfte hervorragt. Wegen der Erschütterungen beim Laufen fällt das Smartphone aus der Hosentasche und erleidet einen Totalschaden. Am gleichen Tag benachrichtigt M die X mittels des Schadenformulars auf deren Homepage. Diese teilt M darauf mit, sie anerkenne, dass ein versichertes Ereignis eingetreten sei, trotzdem bestehe gemäss Ziff. 6.3 AVB keine Deckung für den Schaden, weil M grobfahrlässig gehandelt habe.

„6.3 [nicht fett gedruckt oder sonst hervorgehoben]

Bei Ereignissen, welche auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der anspruchsberechtigten Person zurückzuführen sind, ist die X AG berechtigt, ihre Leistung vollständig zu verweigern.“

Frage 1: Schuldet die X der M aufgrund des Versicherungsvertrages die Versicherungsleistung? (Art. 8 UWG ist nicht zu prüfen.)



Sachverhaltsvariante

M entschliesst sich nach den Prüfungen im Juni 2015 spontan dazu, bis zu Beginn des Herbstsemesters gemeinsam mit Kollegen durch Osteuropa zu reisen. Aufgrund des Prüfungsstressses und der Reisevorbereitungen hat M aber vergessen vor ihrer Abreise am 14. Juni 2015 die Jahresprämie (Periode 1.6.2015 – 31.5.2016) für die Handyversicherung zu zahlen, welche gemäss Vertrag per 1. Juni 2015 zu leisten war.

Die X sendet M darauf am 11. Juni 2015 ein Schreiben per B-Post, welches am 16. Juni 2015 im Briefkasten von M eintrifft. Darin wird M aufgefordert, die ausstehende Jahresprämie unverzüglich zu bezahlen. Am Dienstag, 7. Juli 2015, sendet die X ein weiteres, ordnungsgemäss unterzeichnetes Schreiben per A-Post der M, welches am 8. Juli 2015 im Briefkasten von M eingeht. Darin wird M aufgefordert, binnen 14 Tagen seit Absendung des Schreibens die genau bezifferte, ausstehende Jahresprämie zu bezahlen. Zudem wird M korrekt und im Detail über sämtliche gesetzlichen Verzugsfolgen belehrt.

Auf der Rückfahrt in die Schweiz wird M in Kroatien am 8. September 2015 die Handtasche gestohlen, in welcher sich auch ihr Smartphone befand. Dies teilt M der X mittels des Schadenformulars auf deren Homepage am Tag ihrer Rückkehr in die Schweiz, Sonntag 13. September 2015, mit und bezahlt auch die volle ausstehende Jahresprämie 2015/2016, welche der X am 14. September 2015 gutgeschrieben wird. Die X teilt M daraufhin mit, sie anerkenne, dass ein versichertes Ereignis eingetreten sei, trotzdem bestehe für das Schadenereignis keine Deckung, da im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses ein Deckungsunterbruch wegen Prämienverzug bestanden habe. Die verspätete Zahlung der Prämie begründe keinerlei Ansprüche gegen die X.

Frage 2: Hat M Ansprüche gegen die X?

Viel Erfolg!